



SATZUNG

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ist parteipolitisch neutral, stellt sich gegen jede Form von Diskriminierung, Rassismus und Menschenfeindlichkeit. Der Verein steht für Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Solidarität und Demokratie. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative STERNTALER Burscheid e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Burscheid.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Elterninitiative STERNTALER Burscheid e.V.“ mit Sitz in Burscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten, insbesondere der individuellen und sozialen Entwicklung und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

1. Vorsitzende: Anna Fehl
stellv. Vorsitzende: Boncy Gabrielyan
stellv. Vorsitzende: Sarah Winkler
Vorstandsmitglied: Jana Kiepert
Vorstandsmitglied: Rene Wirtz
Vorstandsmitglied: Anna-Lena Wurm
Vorstandsmitglied: Carolin Zeun

Adolph-Kolping-Str. 1
51399 Burscheid

Tel. 02174 - 60782
Fax 02174 - 390426

info@sterntaler-burscheid.de
www.sterntaler-burscheid.de

Kreissparkasse Köln
IBAN DE83 3705 0299 0381 1085 24
BIC COKSDE33





4. Der Verein ist in weltanschaulicher und religiöser Hinsicht neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die schriftlich zu bestätigen ist. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder
 - aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Die Sorgeberechtigten von mindestens 90 Prozent der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen dem Verein als aktive Mitglieder angehören. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der





- Mitgliederversammlung wählbar. Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, wird nur eine sorgeberechtigte Person Mitglied. Sie hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.
- passives Mitglied kann eine weitere sorgeberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder werden, für die die Sorgeberechtigung mit einem aktiven Mitglied geteilt wird. Eine Beitragspflicht besteht für dieses Mitglied nicht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind jedoch wählbar.
 - fördernde Mitglieder sind keine sorgeberechtigten Personen der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar.
4. Aktive Mitglieder können sich von der anderen sorgeberechtigten Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, für die die Sorgeberechtigung mit dem aktiven Mitglied geteilt wird, vertreten lassen. Der Vertreter wird bei der Aufnahme in den Verein benannt.
 5. Mitglieder müssen aktive Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinsziele nach § 2 dieser Satzung leisten. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
 6. Sollten Mitarbeitende der Tageseinrichtung als Mitglied aufgenommen werden, so sind sie weder stimmberechtigt noch in den Vorstand des Vereines wählbar. Auch Mitarbeitende, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können nur fördernde Mitglieder werden.
 7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 7.1 Die Mitgliedschaft der aktiven und passiven Mitglieder endet automatisch mit der Beendigung des Betreuungsvertrages des letzten die Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kindes. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jedoch jeweils für ein Jahr verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln (§5 2.).
 - 7.2 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des 2. Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
 - 7.3 Die Mitgliedschaft endet durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - 7.4 Wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem





Monat nach Mitteilung des Ausschlusses bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich aufzuheben.

7.5 Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf Einreichung eines Widerspruches.

7.6 Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn 3/4 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Verlangens durch den Vorstand einzuberufen. Noch vor der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt das Ausschlussverlangen ist, muss mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, um dem Vorstand den Auftrag zu erteilen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss wird der Betreuungsvertrag fortgeführt. Der Betreuungsvertrag kann in diesem Fall ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.

9. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gemäß der auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
2. Zur Festsetzung der Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die beschlossene Beitragsordnung wird allen Mitgliedern ausgehändigt.
3. Aktive Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum 31.12. und zum Ende eines Kindergartenjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Einnahmen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zur Erfüllung





des Satzungszwecks aufgewendet. Die Beitragshöhe, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

4. In Not geratene Mitglieder können eine Stundung der Beiträge beantragen. Diese können auch für den Zeitraum der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung vom Vorstand einzuberufen. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet und bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Tagesordnung muss den Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Dies schließt die Ladung per E-Mail ein. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, muss die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse genutzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des





Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur auf den anderen Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, übertragbar (s. § 5 4). Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen:

- Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene Text der Satzung sind der Einladung beizufügen.
 - Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn 3/4 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangen (s. § 5 7.6).
 - Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss und kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 10. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.





Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann anstelle und/oder neben der Prüfung durch die Kassenprüfer die Prüfung durch einen Angehörigen der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

11. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Aufgaben des Vereins
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- e. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f. den Haushaltsplan des Vereins für das laufende Geschäftsjahr
- g. Aufnahme von Darlehen über 10.000 €
- h. Satzungsänderungen
- i. Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken bzw. Immobilien
- j. Auflösung des Vereins
- k. Festsetzung der Beitragsordnung (§ 6)

12. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

13. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

14. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.





Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal aus 7 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter angehören dürfen. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang jährlich gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- sowie die weiteren Vorstandsmitglieder.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
4. Um Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Inhalt dieser Geschäftsordnung sind mindestens:
 - Regelungen zu Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung,
 - Aufgabenbeschreibung verschiedener Vorstandsposten,
 - Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder,
 - Stellvertreterregelung des Vorstandes untereinander bei Verhinderung,





- andere, die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes ermöglichende Regelungen.
9. Der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, beruft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat i.d.R. in schriftlicher Form Vorstandssitzungen ein. Dies schließt die Ladung per E-Mail ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder und in Anwesenheit mindestens des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall mindestens einer der Stellvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 10. Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.
 11. Die Beschlüsse des Vorstands sind durch den Schriftführer schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.
 12. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
 13. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder den Vorstand unterstützende Verwaltungskraft einstellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.





§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Schriftführern sowie dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Burscheid, den 05.09.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

